

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

**Jahrgang 1998**

**Ausgegeben am 27. Februar 1998**

**Teil I**

**40. Bundesgesetz: Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992  
(NR: GP XX RV 930 AB 1046 S. 107. BR: AB 5628 S. 636.)**

### 40. Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1992 – KGG 1992), BGBl. Nr. 100/1992, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/1997, wird wie folgt geändert:

*1. § 12 Abs. 2 lautet:*

„(2) Sind Konsulargebühren in einem Gebiet zu entrichten, in dem die österreichische Währung nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist, oder ist die Konsulargebühr gemäß dem Konsulargebührentarif (Anlage zu § 1) in der Europäischen Währungseinheit (ECU) festgesetzt, so hat die Vertretungsbehörde die Abgabenschuld nach diesem Bundesgesetz zu bestimmen und sie sodann, sofern nicht Absatz 3 Anwendung zu finden hat, nach den am Tag ihres Entstehens geltenden Schillinggegenwert (Kassenwert) in die dort geltende Währung umzurechnen.“

*2. § 12 Abs. 3 wird folgender Halbsatz angefügt, wobei der Punkt am Ende des bisherigen Textes entfällt:*

„oder dem Abgabenschuldner wegen entgegenstehender Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht möglich ist.“

*3. Tarifpost 6 in der Anlage zu § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Ausstellung eines Rückkehrausweises für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ..... 200 S“

*4. Tarifpost 7 in der Anlage zu § 1 lautet:*

„TARIFPOST 7 Einreisetitel (Visa)

(1) Erteilung eines Einreisetitels (Visums):

1. Flugtransitvisum (Visum für den Flughafentransit, Visum A) .....	10 ECU
2. Durchreisevisum (Visum B) .....	10 ECU
3. Reisevisum (Visum C)	
a) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen (Visum C1) .....	25 ECU
b) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen (Visum C2) .....	30 ECU
c) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen mit mehreren Einreisen, beginnend mit der zweiten Einreise (Visum C2a) .....	35 ECU
d) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr (Visum C3) .....	50 ECU
e) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren (Visum C4) .....	50 ECU
	plus 30 ECU
	für jedes zusätzliche Jahr
4. Flugtransitvisum, Durchreisevisum oder Reisevisum mit räumlich beschränkter Gültigkeit .....	50% der Gebühr des entsprechenden uneingeschränkten Visums

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 5. Sammelvisum  |                                    |
| a) für den Flughafentransit oder die Durchreise für 5 bis 50 Personen .....                       | 10 ECU<br>plus 1 ECU<br>pro Person |
| b) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen und für ein oder zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen ..... | 30 ECU<br>plus 1 ECU<br>pro Person |
| c) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen für mehr als zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen .....     | 30 ECU<br>plus 3 ECU<br>pro Person |
| 6. Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) .....                     | 600 S                              |
- (2) Gebührenfrei ist die Erteilung
1. eines Visums für Dienstreisen in Diplomatenpässen oder eines Diplomatenvisums in gewöhnliche Reisepässe,
  2. eines Visums in ein Laisser-passer der Vereinten Nationen oder eines Visums, das auf Grund einer völkerrechtlichen Verpflichtung kostenlos auszustellen ist,
  3. eines Visums für Dienstreisen in Dienstpässe oder eines Dienstvisums in gewöhnliche Reisepässe,
  4. eines Visums in Reisedokumente nach Art. 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955,
  5. eines Visums für Teilnehmer an in Österreich stattfindenden religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, politischen und sportlichen Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  6. eines Visums für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder einschließlich der Begleitpersonen,
  7. eines Visums für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  8. eines Visums für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsopfern oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung,
  9. eines Visums für folgende Angehörige eines österreichischen Staatsbürgers oder eines in Österreich zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers, die selbst nicht österreichische Staatsbürger oder EWR-Bürger sind:
    - a) für seinen Ehegatten sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird,
    - b) für seine Verwandten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt.
 EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind.“

## Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1998 in Kraft.

**Klestil**

**Klima**